

Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverordnung)

zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Geflügelbestand in Delbrück im Kreis Paderborn ist am 14.04.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb im Kreis Paderborn herum wird mit einem Radius von mindestens 3 km ein Sperrbezirk festgelegt. Teile dieses Sperrbezirkes befinden sich im Kreis Gütersloh. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden für den Kreis Gütersloh wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

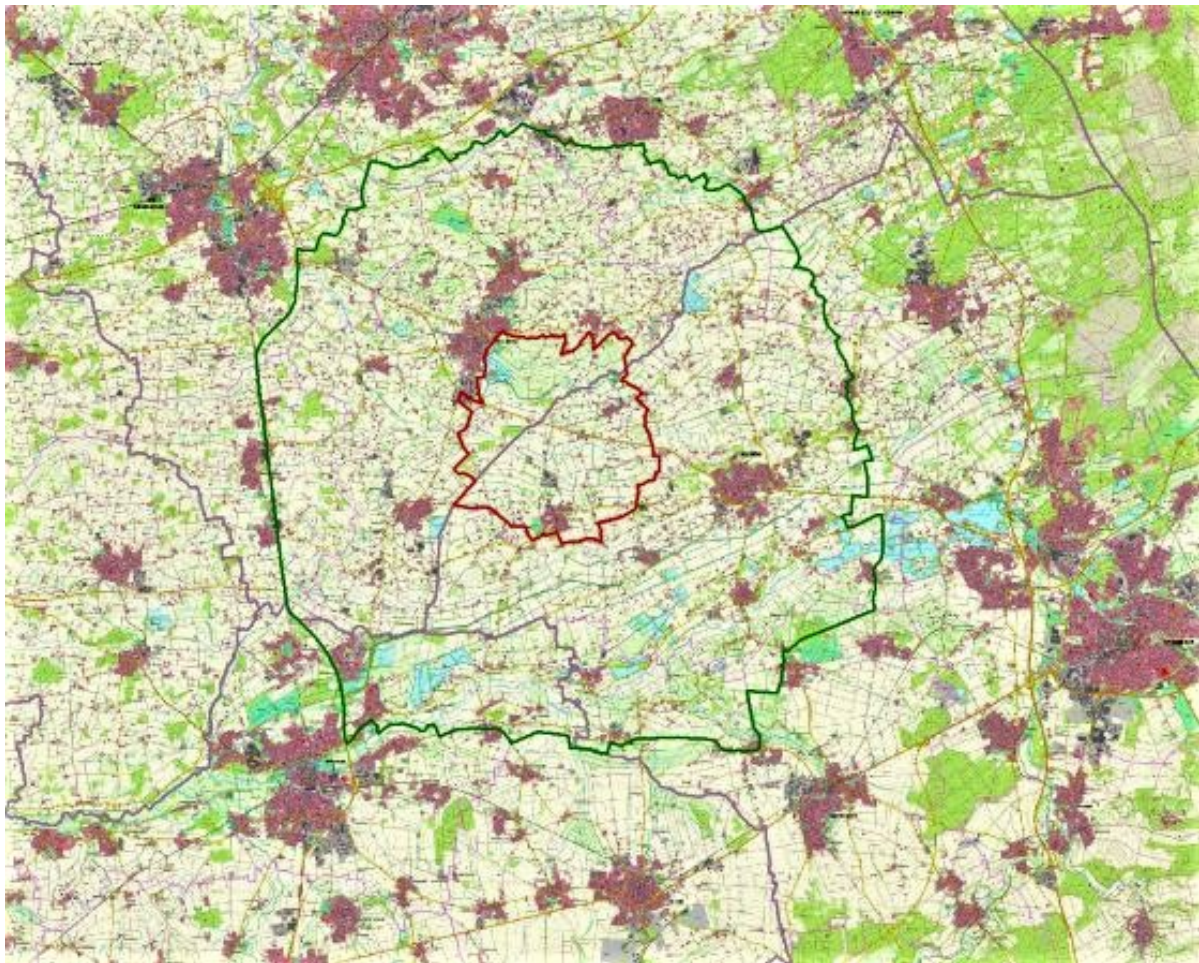
Die Beschreibung des Sperrbezirkes beginnt an der Kreisgrenze zwischen Paderborn und Gütersloh südwestlich der Bresserstr.:

- Dem Bachlauf von der Kreisgrenze in nordwestlicher Richtung folgen bis Feldkamp
- Rechts auf Feldkamp; in nordöstlicher Richtung folgen bis Bresserstr.
- Links auf Bresserstr.; in nördlicher Richtung folgen bis Wulfhorstweg
- Rechts auf Wulfhorstweg; in nördlicher Richtung folgen bis Am Eichenhof
- Links auf Am Eichenhof; in nordwestlicher Richtung folgen bis Mastholter Str.
- Rechts auf Mastholter Str.; in nördlicher Richtung folgen bis B 64
- Rechts auf B 64; in südöstlicher Richtung folgen bis Delbrücker Str.
- Links auf Delbrücker Str.; in nördlicher Richtung folgen bis Schloßstr.
- Rechts auf Schloßstr.; in östlicher Richtung folgen bis Ems
- Ems in nördlicher Richtung folgen bis Torfweg
- Rechts auf Torfweg; in nordöstlicher Richtung folgen bis Westerwieher Str.
- Rechts auf Westerwieher Str.; in östlicher Richtung folgen bis Dortenbach
- Verlauf des Dortenbachs in östlicher Richtung folgen bis Im Plumpe
- Rechts auf Im Plumpe; in südlicher Richtung folgen; weiter auf In den Marken
- In den Marken in südlicher Richtung folgen bis zu einem Bachlauf
- Bachlauf in östlicher Richtung folgen bis Kühler Grund
- Kühler Grund in nordöstlicher Richtung folgen bis Kornweg
- Rechts auf Kornweg; in südlicher Richtung folgen; weiter auf Im Thüle
- Im Thüle folgen bis Berkenheide
- Links auf Berkenheide; in nordöstlicher Richtung folgen; weiter auf Wiehenweg
- Wiehenweg in östlicher Richtung folgen bis Westerloher Str.
- Rechts auf Westerloher Str.; in südlicher Richtung folgen bis Emslauf (Kreisgrenze GT/PB)

2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet, das auch Flächen des Kreises Gütersloh beinhaltet, mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes im Kreis Gütersloh werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Die Beschreibung des Beobachtungsgebietes beginnt an der südlichen Kreisgrenze zwischen Paderborn und Gütersloh (an der Glenne):

- B 55 in nördlicher Richtung folgen bis Lippstädter Str.
- Weiter auf Lippstädter Str. in nördlicher Richtung
- Weiter auf Wiedenbrücker Str. in nördlicher Richtung
- Rechts in östlicher Richtung auf In der Schweiz
- Links in nördlicher Richtung auf B 55 bis Hellingrottstr.
- Rechts auf Hellingrottstr.; in östlicher Richtung folgen bis Patersweg
- Links auf Patersweg; in nordöstlicher Richtung folgen bis Neuenkirchener Landstr.
- Rechts auf Neuenkirchener Landstr.; in östlicher Richtung folgen bis Heideweg
- Links auf Heideweg; in nördlicher Richtung folgen bis Varenseller Str.
- Rechts auf Varenseller Str.; in östlicher Richtung folgen bis Brockstr.
- Links auf Brockstr.; in nördlicher Richtung folgen bis Im Brock
- Bachverlauf in östlicher Richtung folgen bis Amelingstr.
- Amelingstr. In nordöstlicher Richtung folgen bis Neuenkirchener Str.
- Rechts auf Neuenkirchener Str.; in südlicher Richtung folgen bis In der Worth
- Links auf In der Worth; in nordwestlicher Richtung folgen bis Klosterweg
- Klosterweg in südöstlicher Richtung folgen bis Ölbach
- Ölbach in östlicher Richtung folgen bis Varenseller Weg
- Rechts auf Varenseller Weg; südlich folgen bis Alter Ölbach
- Alter Ölbach nordöstlich folgen bis Bahnstrecke
- Bahnstrecke östlich folgen bis Nickelstr.
- Rechts auf Nickelstr.; südlich folgen bis Kraxweg
- Links auf Kraxweg; östlich folgen bis Eiserstr.
- Rechts auf Eiserstr.; in südlicher Richtung folgen bis Westfalenweg
- Links auf Westfalenweg; nordöstlich folgen bis Strothweg
- Rechts auf Strothweg; östlich folgen bis Westring
- Weiter auf Westring; östlich folgen
- Weiter auf Kleiststr.; östlich folgen
- Weiter auf Rilkestr.; östlich folgen bis Lönsweg
- Rechts auf Lönsweg; südlich folgen bis Bachlauf
- Bachlauf östlich folgen bis Lindenstr.
- Lindenstr. südlich folgen; weiter auf Bornholter Str. bis Wapelweg
- Rechts auf Wapelweg; in südlicher Richtung folgen bis Rodenbach
- Verlauf des Rodenbachs in östlicher Richtung folgen bis Alter Postweg
- Alter Postweg südöstlich folgen bis Fürstenstr.
- Rechts auf Fürstenstr.; westlich folgen bis Koldingsweg
- Links auf Koldingsweg; südlich folgen bis Rietberger Landstr.
- Links auf Rietberger Landstr.; östlich folgen bis Kreisgrenze GT/PB



3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (15.04.2021, 00:00 Uhr) in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten in der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh, Goethestraße 12, 33330 Gütersloh, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- §§ 6 I Nr. 18 und § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur

Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Begründung:

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ergänzende Hinweise

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de einsehen.

Im Auftrag

gez.
Dr. Steinig
Kreisveterinärdirektor

Hinweise:

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirkes

- 1.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
- 1.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
- 1.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) die ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- 1.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,
- 1.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
- 1.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,
- 1.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
- 1.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes

- 2.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
- 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
- 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
- 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
- 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und

Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,-- € geahndet werden können.
4. Es wird zudem empfohlen, im o.g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.